



GEMEINDEAMT PRAMET

Pol. Bez.: Ried im Innkreis

Tel.: 07754/8030

Fax: 07754/8450-22

E-mail: gemeinde@schildorn-pramet.at

Beilage C

Zl: 616/2023

Pramet, 14.12.2023

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid 616/2023 vom 14.12.2023 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben den Straßen (Güterwegen)**

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a bzw. § 43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, zur Instandsetzung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen

Bezirk : RI Gemeinde : **Pramet 41 223** Gesamtlänge in der Gemeinde : **18,918 km**

Weg Nr.	Wegname	Weg Beginn	Abschnitt	Länge im Verband
5582	Hanslbauer	1069	Haupttrasse	0,229
			Gesamtlänge	0,229
7605	Gumpling	L509	Haupttrasse	2,760
		7605	Ausä.Spöckbauer	0,371
		7605	Zuf.Wielendner	0,056
		7605	Zuf.Krautgartner	0,507
		7605	Zuf.Andre-Sepperl	0,275
		7605	Zuf.Bauer in Parz	0,113
		7605	Ausä.Kronawitten	0,274
		7605	Ausä.GW.Kronawitten	0,283
		7605	Ausä.z.L509	0,446
			Gesamtlänge	5,085
6120	St. Kollmann	L509	Haupttrasse	0,174

			Gesamtlänge	0,174
Weg Nr.	Wegname	Weg Beginn	Abschnitt	Länge im Verband
6190	Altsommerau	L509	Haupttrasse	1,670
		6190	Ausä.Guggenberg	0,768
		6190	Ausä.Feitzing	0,523
		6190	Ausä.Schwandt	0,523
			Gesamtlänge	3,484
7112	Lungdorf	6208	Haupttrasse	2,552
		7112	Zuf.Lungdorf	0,111
			Gesamtlänge	2,663
6208	Stelzhamer	L509	Haupttrasse	3,393
		6208	Zuf.Kleinpiesenham	0,352
		6208	Zuf.Wirt Badesees	0,350
			Gesamtlänge	4,095
6189	Noxberg	6208	Haupttrasse	1,438
		6189	Ausä.GW.Jägertafel	1,078
		6189	Verbindungsstraße	0,240
			Gesamtlänge	2,756
7095	Hochkuchl	1070	Haupttrasse	0,432
			Gesamtlänge	0,432

von **01.01.2024** bis **31.12.2028** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

§ 1

Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer

Darstellung einer Einengung Regelplan D gemäß RVS 05.05.44

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich vorbeizufahren.

§ 2

Arbeiten ohne Einengung der Fahrbahn

100 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

§ 3

Arbeiten mit geringer Einengung

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 5,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 4

Sperre eines Fahrstreifens oder der Fahrbahn – Regelung mittels Wartepflicht

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 5

Arbeiten unter Verkehr

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 6

Sperre der Fahrbahn

Bei der Abzweigung der Umleitungsstelle „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 sind, sofern es die Örtlichkeiten erfordern, eine Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ sowie bei Bedarf das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16 b zusätzlich anzubringen.

§ 7

Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage – Radfahrer im Mischverkehr

Regelplan GR 4

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

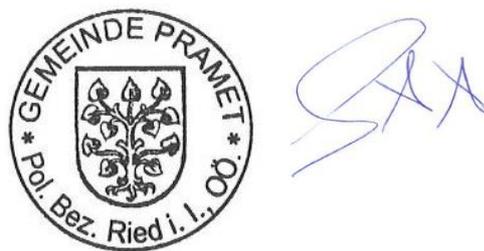
Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsmaßnahmen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Ergeht an:

- Weegerhaltungsverband Innviertel, Eisenbirner Straße 7 ,4792 Münzkirchen
- Polizeiinspektion Waldzell, Hofmark 8, 4924 Waldzell
- Gemeinde Pramet z. d. A.

Der Bürgermeister:



Eduard Seib

Angeschlagen am 15.12.2023

Abgenommen am 02.01.2024